



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER DIE
STADTBAUKOMMISSION UND DIE
FARB- UND REKLAMEKOM-
MISSION DER STADT LIESTAL**

vom 14. Juni 2016
in Kraft ab 01. Juli 2016

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47, Abs. 4 des Zonenreglementes Siedlung vom 17. Dezember 2008, § 34a Abs. 4 des Teilzonenreglementes Zentrum vom 28. März 2001 und § 12 des Reklamenreglementes vom 19. Dezember 2012 beschliesst

§ 1 Aufgaben und Zweck

¹ Die Stadtbaukommission Liestal ist das beratende Organ des Stadtrates und des Stadtbauamtes im Bereich von städtebaulichen und raumplanerischen Fragen.

² Betreffend ihrer Aufgaben wird auf die obgenannten Bestimmungen verwiesen. Nebst der Behandlung der dort genannten Aufgaben stellt die Kommission auch Überlegungen im Rahmen der vorhandenen Leitbilder und Richtpläne bezüglich der längerfristigen Entwicklung der Stadt Liestal an. Die Kommission kann vom Stadtrat auch für weitere städtebauliche und raumplanerische Aufgaben beigezogen werden.

³ Die Kommission berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen sowie die vom Stadtrat oder vom Einwohnerrat erlassenen Richtlinien.

⁴ Sie berät im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Bauherrschaft und bereitet die Entscheide zu Handen des Stadtrates bei städtebaulich und gestalterisch empfindlichen Vorhaben im Rahmen von Bauabsichten und Planungen vor. Sie gewährleistet die Kontinuität und fördert gute Projekte.

⁵ Die Farb- und Reklamekommission beurteilt die Farbgebungen in der Altstadt und Reklamegesuche. Die Beurteilung von unproblematischen Geschäften wird vom Stadtbauamt vorgenommen.

⁶ Über die Zuteilung der Geschäfte entscheidet das Stadtbauamt, bei umfassenderen Aufgaben nach Absprache mit dem/der DepartementsvorsteherIn.

§ 2 Zusammensetzung, Wahlorgan

¹ Die Stadtbaukommission besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern, die Farb- und Reklamekommission besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, welche sich anteilmässig aus den verschiedenen Berufsgruppen bezüglich der zu bearbeitenden Aufgabenbereiche zusammensetzt.

² Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf eine Amtsperiode gewählt.

³ Ständige Mitglieder der Stadtbaukommission sind der/die zuständige Departementsvorsteher/Departementsvorsteherin und der/die Planungsverantwortliche des Stadtbauamtes. Diese Mitglieder von Amtes wegen müssen nicht gewählt werden und scheiden mit der Aufgabe ihrer Funktion automatisch aus.

§ 3 Protokollführung, Ausstand, Beschlussfassung

¹ Der Stadtrat bestimmt eine/n AktuarIn, welche/r über die einzelnen Geschäfte ein Protokoll erstellt, in dem die wichtigsten Überlegungen, die den Beschlüssen zugrunde liegen, sowie die Beschlüsse selbst festgehalten werden.

² Der/Die AktuarIn bereitet die einzelnen Geschäfte zusammen mit dem/der Planungsverantwortlichen des Stadtbauamtes vor und ist beratendes Mitglied der Kommission. Er/Sie hat kein Stimmrecht. Wo notwendig, ist die kantonale Denkmalpflege in beratender Funktion beizuziehen.

³ Bei der Vorbereitung eines Geschäftes durch die Verwaltung sind die Vollständigkeit, die rechtlichen Kriterien sowie weitere Rahmenbedingungen wie zum Beispiel die Bauuntersuchungen vorgängig zu prüfen. Unvollständige Gesuche sind zurückzuweisen.

⁴ Kann keine Einigkeit in der Kommission erzielt werden, ist über die einzelnen Geschäfte abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

⁵ Kommissionsmitglieder, welche an einem Geschäft persönlich beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen, haben in den Ausstand zu treten.

⁶ Für die Beratung einzelner besonders komplexer Geschäfte können zusätzliche Fachleute beigezogen werden.

§ 4 Subkommissionen

¹ Für die Beurteilung von speziellen Geschäften und/oder Projekten können nichtständige Subkommissionen eingesetzt werden. Über die Zuteilung der Geschäfte und Projekte entscheidet die Gesamtkommission in Absprache mit dem zuständigen Planungsverantwortlichen des Stadtbauamtes.

§ 5 Verhältnis zu anderen Kommissionen

¹ Im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzeptes mit dem Leitbild Natur ist eine enge Zusammenarbeit mit der Landschaftskommission notwendig.

² Dabei ist die Stadtbaukommission insbesondere für die raumplanerischen und städtebaulichen Aspekte zuständig, während die Beurteilung der ökologischen Aspekte und des Natur- und Landschaftsschutzes der Landschaftskommission vorbehalten bleibt.

³ Bei wichtigen Bauvorhaben und Projekten ist ein gemeinsames Vorgehen durch ein Zusammengehen der beiden Kommissionen anzustreben (Delegationen).

⁴ Sind weitere Kommissionen im Bereiche raumplanerischer und städtebaulicher Aspekte tätig, so sind die Zusammenarbeit und/oder die gegenseitige Information in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 6 Honorierung

¹ Die Arbeit der Stadtbaukommission und der Farb- und Reklamekommission erfolgt gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf § 4 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001¹.

¹ ESL 142.1

² Vom Planungsverantwortlichen des Stadtbauamtes genehmigte Arbeiten ausserhalb der Kommissionssitzungen werden separat im Rahmen des Budgets entschädigt.

³ Für die Arbeiten der Stadtbaukommission und der Farb- und Reklamekommission steht ein vom Einwohnerrat genehmigtes Budget zur Verfügung.

§ 7 Schlussbestimmung

Im Übrigen gilt das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz)².

§ 8 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt per 1. Juli 2016 in Kraft.

Für den Stadtrat:

Der Stadtpräsident:

Stadtverwalter:

Lukas Ott

Benedikt Minzer

² SGS 180